

## **Hinweise zu Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienstorte, in denen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden sollen**

1. Grundsätzlich trägt die zuständige Kirchengemeinde die Verantwortung für Gottesdienstorte, in denen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden sollen.
2. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Es müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, die ein umsichtiger und verständiger Mensch ergreifen würde. Die Verkehrssicherungspflicht konkretisiert sich im vorliegenden Fall in Form der Verpflichtung zur Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienstorte, in denen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden sollen.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 KGO sind die beiden Vorsitzenden als gerichtliche und außergerichtliche Vertreter der Kirchengemeinde verkehrssicherungspflichtig und somit für die Einhaltung und Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienstorte, in denen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden sollen, verantwortlich.
4. Im Falle einer wirksamen Delegation der Infektionsschutzaufgaben ändern sich die Sorgfaltspflichten der beiden Vorsitzenden in Auswahl-, Instruktions- und Überwachungspflichten. Der Umfang der Überwachungspflichten ist insofern durch das Kriterium der Zumutbarkeit begrenzt. In diesem Rahmen reicht eine längere beanstandungsfreie Praxis und stichprobenartige Kontrolle aus.
5. Die beiden Vorsitzenden haften nicht, sofern sie die beauftragten Personen sorgfältig ausgewählt und diese regelmäßig überwacht haben. Unter diesen Voraussetzungen sind die Beauftragten im Außenverhältnis voll verantwortlich.
6. Erfolgt keine Delegation der Infektionsschutzaufgaben an Dritte, so verbleibt die diesbezügliche Verantwortung bei den beiden Vorsitzenden.
7. Im Übrigen gilt das Haftungsprivileg gemäß § 58 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 KGO. Danach haften der Vorsitzende, der Kirchenpfleger und alle Mitglieder des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie alle Personen, welche beauftragt wurden, im Namen der Kirchengemeinde zu handeln, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, unbeschadet einer weitergehenden Haftungspflicht aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. Unabhängig vom Bestehen einer Schadensersatzpflicht hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Haftpflichtversicherung für deren haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen abgeschlossen. Diese schützt diesen Personenkreis vor den wirtschaftlichen Folgen der Haftung gegenüber Dritten. Ausgenommen hiervon sind wiederum Schäden, die grob fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführt werden. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt wurde und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wenn man also sagen muss: „Das darf nicht vorkommen.“ Insofern kommt eine Haftung in Betracht, wenn etwa wesentliche Hygienevorgaben aus dem Infektionsschutzkonzept nicht umgesetzt werden.
8. Im Rahmen der Haftung ist zudem zu berücksichtigen, dass die geschädigte Person den Beweis dafür erbringen muss, dass sie sich bei einem Gottesdienst infiziert hat.
9. Es besteht die Möglichkeit, Gottesdienstbesucher/innen auf geeignete Weise auf die Schutzvorgaben schriftlich hinzuweisen und zu deren Einhaltung aufzufordern.